



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 25/25

07.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 9. März 2027, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Güchenbach Blatt 6144 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Güchenbach	04	1336/34	Gebäude- und Freifläche, Saarbrücker Straße	1
3	Güchenbach	04	35/42	Gebäude- und Freifläche, Riegelsberger Straße	85
4	Güchenbach	04	46/10	Gebäude- und Freifläche, Riegelsberger Straße	86
5	Güchenbach	4	35/76	Straße, Bundesstraße, Saarbrücker Straße B 268	4
6	Güchenbach	4	35/77	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Riegelsberger Straße	203

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 47.179,00 € (lfd. Nr. 3), 125,00 € (lfd. Nr. 1), 10.750,00 € (lfd. Nr. 4), 50,00 € (lfd. Nr. 5) und 147.751,00 € (lfd. Nr. 6)

Gesamtverkehrswert: 205.855,00 €

Anschrift: Riegelsberger Straße 48, 66292 Riegelsberg

Detaillierte Objektbeschreibung:

auf Flurstück 35/77 und 34/42: beidseitig angebautes, zweigeschossiges und teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus; Massivbau; Baujahr des Hauptgebäudes: 1895 und des Anbaus: 1951 (lt. Energieausweis); Aufbau: KG: Flur, Bad, Waschküche, Heizungsraum, 2 Räume; EG: Flur, 3 Zimmer, Bad, Abstellraum, Garage, Werkstatt; DG: Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad, Wintergarten;

2 Geräteschuppen; Einfriedigungsanlage

Flächenbefestigung hinter dem Gebäude; überdeckter Sitzplatz; Rasenfläche (auf Flurstück 46/10);

Flurstück 1336/34: Eckgrundstück am Garten

Flurstück: 35/76: Eckgrundstück an Bundesstraße

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schäfer
Rechtspflegerin